



Amtsblatt für die Stadt Büren

10. Jahrgang

06.12.2018

Nr. 27 / S. 1

Inhalt

1. 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Vor'm Oberhagen“ mit der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Vor'm Oberhagen“ in der Gemarkung Wewelsburg
 - Offenlegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

2. Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Vor'm Oberhagen“ mit der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Vor'm Oberhagen“ in der Gemarkung Wewelsburg

- Offenlegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am **05.07.2018** die Änderungsbeschlüsse zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Vor'm Oberhagen“ und der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Vor'm Oberhagen“ in der Gemarkung Wewelsburg gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Ziel der Planung ist eine Bebauung des Flurstücks Nr. 18. Der Flächennutzungsplan soll zukünftig „W“ (Wohnbaufläche) darstellen und der Bebauungsplan wie angrenzend „WA“ (Allgemeines Wohngebiet) festsetzen.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
I. Fachbeiträge und Gutachten	Ingenieurbüro Mestermann, Warstein-Hirschberg (Artenschutzfachbeitrag und Umweltbericht)	I.1 Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Vor'm Oberhagen“ einschließlich Aussagen zu Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässern, Boden, Altlasten, Aussagen zum Artenschutz (Vorprüfung des Artenspektrums), zu umweltrelevanten Auswirkungen wie Immissions- und Schallschutzschutz, Bodenschutz und Flächenverbrauch, zu Klimaschutz und Klimaanpassung und zur Eingriffsregelung, Umweltbericht als Teil II der Begründung: Aussagen zur Ausgangssituation der Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft sowie zu Kultur- und sonstigen Sachgütern und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander. Aussagen zur umweltbezogenen Prognose bei Durchführung der Planung sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen bzgl. der genannten Schutzgüter.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Büren wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente.

Die Entwürfe der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Vor'm Oberhagen“ und der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Vor'm Oberhagen“ in der Gemarkung Wewelsburg liegen mit den jeweiligen Begründungen sowie dem Umweltbericht und der Artenschutzprüfung in der Zeit von

Montag, 17.12.2018 bis einschließlich Montag, 28.01.2019

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 2, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 2, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den 05.12.2018

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

